

Amtsblatt

FÜR DIE STADT SALZGITTER 	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Salz- gitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-0 <u>Erstellung:</u> Stadt Salzgitter, Eigenbetrieb Ge- bäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-3585	
52. Jahrgang	Salzgitter, 20.08.2025	Nummer 20

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
90	Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter zur Festlegung eines Räumbereiches aufgrund der Untersuchung eines Bombenverdachtspunktes und der gegebenenfalls notwendigen Bombenräumung am 24.08.2025	213
91	Neubekanntmachung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Salzgitter (Gefahrenabwehrverordnung)	219
92	Öffentliche Zustellungen*	226
93	Rücknahme einer öffentlichen Zustellung*	228

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzgitter gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

90

Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter zur Festlegung eines Räumbereiches aufgrund der Untersuchung eines Bombenverdachtspunktes und der gegebenenfalls notwendigen Bombenräumung am 24.08.2025

Die Stadt Salzgitter erlässt gemäß §§ 1, 2, 11, 17 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz (NPOG) und § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, folgende

Allgemeinverfügung

Auf dem Gelände der Salzgitter Flachstahl GmbH wurde bei Sondierungsarbeiten eine Anomalie festgestellt, bei der es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nach um einen Bombenblindgänger (Fliegerbombe) aus dem 2. Weltkrieg handelt. Um die abschließende Untersuchung, die Entschärfung und die Räumung dieses Objekts zu ermöglichen, wird folgendes angeordnet:

1. Um den Fundort wird ein Räumbereich festgelegt, der im anliegenden Plan mit einer roten Linie gekennzeichnet ist. Die beiliegende Karte und das Straßenverzeichnis mit den betroffenen Hausnummern sind Bestandteile dieser Allgemeinverfügung.
2. Für den unter Nr. 1 festgelegten Räumbereich gelten ab Sonntag, d. **24.08.2025** von **11:00 Uhr**, bis zur Aufhebung (Informationen über die Homepage (Startseite) der Stadt Salzgitter (www.salzgitter.de), der weiteren Social-Media-Kanäle der Stadt Salzgitter sowie der örtlichen Medien) der Sperrung durch die Stadt Salzgitter folgende Anordnungen:
 - 2.1. Alle Personen haben den **Räumbereich** am **24.08.2025** bis **11:00 Uhr zu verlassen**. Dieses gilt insbesondere auch für Personen, die sich innerhalb von Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen aufhalten.
 - 2.2. Das **Betreten**, das **Befahren** sowie der **Aufenthalt** innerhalb des **Räumungsbereichs** ist ab **11:00 Uhr** allen Personen **untersagt**.
 - 2.3. Der Betrieb von Flugdrohnen ist verboten, soweit der Betrieb nicht bereits nach geltendem Recht ohnehin untersagt ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die die Drohne steuernde Person sich außerhalb des Räumbereichs aufhält.

Seite 213

- 2.4. Die Regelungen der Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3 gelten nicht für die an der Maßnahme beteiligten Einsatzkräfte, insbesondere der im Rahmen der Maßnahme konkret eingesetzten Personen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes, der Polizei, der Stadt Salzgitter einschließlich der Berufsfeuerwehr oder sonstige im Zusammenhang mit der Maßnahme seitens der Stadt Salzgitter betrauten Personen oder soweit das Betreten, das Befahren oder Aufenthalt innerhalb des Räumbereichs durch eine von der Stadt Salzgitter erteilten Ausnahmegenehmigung erlaubt ist.
3. Bei Nichtbefolgung der unter den Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3 beschriebenen Ge- und Verbote wird die Durchsetzung mittels unmittelbaren Verwaltungszwang nach §§ 64, 65 und 69 NPOG angedroht.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird aus Gründen des öffentlichen Interesses gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in der zurzeit gültigen Fassung, angeordnet.

Begründung

Zu Nr. 1. und 2.:

Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot beruht auf § 17 Abs. 1 NPOG. Demnach können die Verwaltungsbehörde und die Polizei zur Abwehr einer Gefahr jede Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Soweit die Maßnahme eine Wohnung betrifft, ist sie gemäß § 17 Abs. 2 NPOG gegen den erkennbaren oder mutmaßlichen Willen der berechtigten Person nur zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr zulässig.

Danach sind Eingriffe in die Unverletzbarkeit der Wohnung und die Freiheit der Person zur Verhütung gegenwärtiger erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig. Eine Gefahr liegt vor, wenn eine Sachlage besteht, bei der die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird. Diese Gefahr ist gegenwärtig, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in aller nächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Sie ist erheblich, wenn Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit oder nicht unwesentliche Vermögenswerte betroffen sein können.

Es liegt eine solche gegenwärtige erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen vor.

Nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen aus vorangegangenen Sondierungen besteht die große Wahrscheinlichkeit, dass es sich bei dem betroffenen Verdachtspunkt um eine 1.000 lbs (ca. 450 kg) Fliegerbombe aus dem 2. Weltkrieg handelt. Die Untersuchung und Identifizierung des vorgefundenen Objekts vor Ort ist zwingend notwendig, um den von einer möglichen Bergung ausgehenden Gefahren im Fall eines Sprengkörpers zu begegnen. Während des notwendigen Entschär-

fungsvorgangs besteht die Gefahr einer Explosion des Sprengkörpers, die das Leben und die Gesundheit von Menschen in und außerhalb von baulichen Anlagen, sowie die Sicherheit von Gebäuden im Einwirkungsbereich einer Explosion des Sprengkörpers erheblich gefährdet.

Aufgrund der erwarteten Größe der Bombe (s.o.) und der Erfahrungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ist im Fall einer ggfs. notwendigen Sprengung oder bei einer Detonation mit einem Splitterflug von bis ca. 1.000 Meter zu rechnen. Der Gefahrenbereich ist der Bereich, in dem ein Splitterflug im Falle einer Explosion zu erwarten ist. Die Stadt Salzgitter trifft daher die Entscheidung, die Evakuierung des Gefahrenbereichs in einem Radius von 1.000 Metern um den Fundort der Bombe durchzuführen. Der angeordnete Evakuierungsraum ist dem beigelegten Plan zu entnehmen.

Die Wahrscheinlichkeit einer Explosion ist während der Öffnung des Verdachtspunktes und der Entschärfung eines aufgefundenen Sprengkörpers am größten. Daher ist für die Untersuchung und die Entschärfung eine Evakuierung des Gefahrenbereichs zwingend erforderlich. Da die hochrangigen Rechtsgüter Leben und Gesundheit im Vordergrund stehen, dürfen an den Grad der Wahrscheinlichkeit keine überzogenen Anforderungen gestellt werden. Es genügt hier für die Annahme unmittelbarer Lebensgefahr, wenn die Möglichkeit eines Schadens realistischer Weise nicht ausgeschlossen werden kann.

Ein solcher Schaden kann nicht ausgeschlossen werden, wenn Boden, in dem eine bisher nicht detonierte Bombe liegt, bewegt wird. Die Evakuierung ist auch eine notwendige Maßnahme der Gefahrenabwehr. Sie ist ersichtlich geeignet, erforderlich und angemessen. Auch der hinzugezogene Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen hält die Evakuierung in einem Radius von 1.000 Meter um den Fundort der Bombe für erforderlich. Die Bombe kann ohne Evakuierung nicht unschädlich gemacht werden. Sollte sich im Rahmen der durchzuführenden Räumung ergeben, dass es sich nicht um eine sprengfähige Bombe handelt, so ist die Evakuierung gleichwohl wegen des Vorliegens einer sogenannten Anscheinsgefahr erforderlich. Als Anscheinsgefahr wird eine Sachlage bezeichnet, die eine Behörde als gefährlich angesehen hat und unter den gegebenen Umständen bei Anlegung eines Maßstabes verständiger Würdigung und hinreichender Sachverhaltsaufklärung als gefährlich ansehen durfte, während im Nachhinein die Gefährlichkeit widerlegt ist. Sie wird gefahrenabwehrrechtlich wie eine wirkliche Gefahr behandelt und rechtfertigt alle bei wirklichen Gefahren rechtmäßigen Maßnahmen.

Wie bereits ausgeführt, sprechen alles bisher vorliegenden Erkenntnisse für das Auffinden einer explosionsfähigen Fliegerbombe. Abschließende Erkenntnisse können nur durch weitere Erkundungsmaßnahmen erreicht werden, die wegen der damit einhergehenden Gefahren ebenfalls eine Evakuierung in dem geschilderten Umfang erfordern.

Daher ist es ermessensfehlerfrei, alle Personen aus dem Räumungsgebiet zu verweisen und ein Betreten gemäß § 17 NPOG zu verbieten.

Darüber hinaus gründet das Verbot, Flugdrohnen in das Räumgebiet fliegen zu lassen auf § 11 NPOG. Das Verbot dient dazu, eine Störung der erforderlichen Unschädlichmachung des Kampfmittels durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst und der Evakuierungsmaßnahme auszuschließen. Durch die Regelung der Ziffer 2.3 kann in Einzelfällen eine verhältnismäßige Lösung herbeigeführt werden, so dass sich die Ge- und Verbote insgesamt auch als verhältnismäßig darstellen, um etwaigen unbilligen Härten oder alternativen Gefahren zu begegnen.

Zu Nr. 3.:

Verlassen Personen trotz Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig den Gefahrenbereich, kann dies zu einer Verzögerung der gesamten Räumung führen. Damit werden die Belange all derer, die der Verfügung nachgekommen sind, erheblich beeinträchtigt. Eine erforderlichenfalls zwangsweise Durchsetzung der Räumung ist daher angemessen und erforderlich, ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich. Für den Fall, dass der polizeiliche oder ordnungsbehördliche Platzverweis nicht eingehalten wird, muss der Platzverweis notfalls mit Verwaltungszwang durchgesetzt werden. In Frage kommt hier lediglich der unmittelbare Zwang nach §§ 64 ff. NPOG, da nur so eine Entfernung aus dem Gefahrenbereich sichergestellt werden kann.

Zu Nr. 4.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf Grundlage des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren für bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Grundsätzlich beinhaltet jede aufgefundene Weltkriegsbombe ein Explosionsrisiko, das sich jederzeit manifestieren kann und sich durch weiteres Abwarten nach dem Auffinden erhöht. Vor diesem Hintergrund müssen die fachlichen Stellen einschätzen, innerhalb welchen Zeitraums eine Untersuchung und Räumung angemessen und erforderlich ist. Daraufhin wurde der 24.08.2025 als Datum der Untersuchung und Räumung festgesetzt. Eine Vollziehbarkeit dieser Entscheidung wäre ohne Anordnung des Sofortvollzugs vor diesem Termin nicht zu erreichen. Das private Interesse der Betroffenen, sich in diesem Zeitraum in diesem Bereich aufzuhalten, muss in diesem Fall zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Bekanntmachungshinweis

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 Abs. 1 NVwVfG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und gilt bis zur Aufhebung der Sperrung durch die Stadt Salzgitter.

Hinweis

Ordnungswidrig handelt nach § 49a NPOG, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 NPOG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Salzgitter, d. 02.08.2025

Erster Stadtrat

Eric Neiseke

Straßenverzeichnis

Hüttenstraße 32, 38239 Salzgitter

Hüttenstraße 32a, 38239 Salzgitter

Hüttenstraße 36, 38239 Salzgitter

Hüttenstraße 38e, 38239 Salzgitter

Hüttenstraße 40, 38239 Salzgitter

Hüttenstraße 44, 38239 Salzgitter

Vereinsgelände des Geländesport-Clubs Salzgitter an der Eisenhüttenstraße, 38239 Salzgitter

Sudetenstraße 6, 38239 Salzgitter

Sudetenstraße 10, 38239 Salzgitter

Carl-Zeiss-Weg 8, 38239 Salzgitter

Eisenhüttenstraße 75, 38239 Salzgitter

Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter



91

**Neubekanntmachung
der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
in der Stadt Salzgitter (Gefahrenabwehrverordnung)**

Aufgrund des Artikel II der 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Salzgitter (Gefahrenabwehrverordnung) vom 07.07.2025 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 159) wird nachstehend der Wortlaut der Gefahrenabwehrverordnung in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich aus der Fassung der Bekanntmachung vom 16.10.2008 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 156), aus der 1. Änderungsverordnung vom 20.11.2019 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 213), aus der 2. Änderungsverordnung vom 22.08.2022 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 220) und der vorbezeichneten 3. Änderungsverordnung ergibt.

Salzgitter, den 02.08.2025

Gez. Eric Neiseke
(Erster Stadtrat)

**Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
in der Stadt Salzgitter
(Gefahrenabwehrverordnung)**

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, die dem öffentlichen Fahr- und Fußgängerverkehr gewidmet sind oder sonst dienen.
- (2) Anlagen sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen
 1. Park-, Garten- und Grünanlagen
 2. Sportanlagen und Freibäder
 3. Spiel-, Bolz- und Abenteuerspielplätze; dazu gehören auch Schulhöfe, soweit sie als Kinderspiel- oder Bolzplätze freigegeben sind
 4. Grillplätze
 5. Friedhöfe

6. Gedenkstätten
 7. Denkmäler und
 8. Gewässer mit den Uferanlagen.
- (3) Grünanlagen im Sinne von Abs. 2 Nr. 1 sind regelmäßig durch eine gestalterische Anordnung von verschiedenen Anpflanzungen und Wegen sowie typischer Weise durch das Vorhandensein von Bänken und Müllbehältern gekennzeichnet. Derartige Anlagen werden gepflegt, gesäubert und unterhalten. Sie dienen vor allem der Erholung und Freizeitgestaltung.

§ 2

Taubenfütterung

- (1) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist nicht gestattet. Es darf auch kein Futter für diese Tiere ausgelegt werden. Futter für andere Vögel ist so auszulegen, dass es von wildlebenden Tauben nicht erreicht werden kann.
- (2) Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 1 können im Einzelfall zugelassen werden.

§ 3

Benutzungsbeschränkungen

- (1) Das Zelten in Anlagen ist verboten, hiervon ausgenommen ist das Zelten in den Freibädern. In begründeten Fällen kann die Stadt Salzgitter Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Benutzung von Spiel-, Bolz- und Abenteuerspielplätzen ist nur für Personen der auf den Hinweisschildern bestimmten Altersgruppen gestattet. Die Aufsichtspersonen dürfen zum Zwecke der Beaufsichtigung die Spiel-, Bolz- und Abenteuerspielplätze betreten. Die Benutzung dieser Plätze ist täglich in der Zeit von 7.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt. Zum Schutz der Benutzer ist es dort nicht gestattet:
 - a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe dorthin mitzuführen, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen,
 - b) zerbrechliche Materialien aller Art, insbesondere Glas, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben,
 - c) zu rauchen und Alkohol oder alkoholhaltige Getränke zu konsumieren.
- (3) Auf Straßen und in Anlagen ist es verboten, Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen.
- (4) In Anlagen ist es verboten, Lebens- oder Futtermittel (Körner, Brot usw.), die dazu geeignet sind, von freilebenden Tieren, wie Vögel, Fische, Ungeziefer und Ratten als Futter aufgenommen zu werden, auszulegen oder auszustreuen.

- (5) In Anlagen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 und 6 dieser Verordnung ist der Konsum von Alkohol oder alkoholhaltigen Getränken untersagt.
- (6) In Grünanlagen ist es untersagt,
 - a) diese mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren, es sei denn, dies ist ausdrücklich zugelassen,
 - b) Kraftfahrzeuge aller Art, Wohnwagen und Anhänger außerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen abzustellen, zu reinigen oder zu reparieren.

§ 4

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Entzünden und Unterhalten von Feuer außerhalb von dafür vorgesehenen Feuerstellen ist verboten. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet sind, gehen der Regelung des Satzes 1 vor.
- (2) Ausgenommen von dem Verbot gemäß Abs. 1 ist das Grillen in dafür vorgesehenen Einrichtungen. Beim Grillen ist
 - a) ausschließlich Grillkohle in feuerfesten Grillgeräten zu verwenden und
 - b) die Grillkohle nach dem Grillen vollständig zu löschen und mit dem übrigen Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen.

Grillgeräte dürfen nicht direkt auf dem Boden von Rasenflächen verwendet werden.
- (3) Das Grillen ist dann untersagt, wenn der vom Deutschen Wetterdienst veröffentlichte Graslandfeuerindex unter dem Stationsnamen Braunschweig die Stufe 4 (hohe Brandgefahr) oder die Stufe 5 (sehr hohe Brandgefahr) ausweist. Ausgenommen hiervon ist das Grillen mit Gasgrills.
- (4) Nach Abs. 1 gestattete offene Feuer sind der Stadt Salzgitter anzuzeigen. Als Brennstoffe dürfen nur Materialien im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen im lufttrockenen Zustand verwendet werden.
- (5) Abweichend von Abs. 1 kann die Stadt Salzgitter das Abbrennen von Brauchtumsfeuern genehmigen. Die Genehmigung ist mindestens 4 Wochen vorher unter Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Die Genehmigung kann versagt oder mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.
- (6) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen und Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird,

ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

§ 5 Hunde

- (1) Hundehalter und die mit der Führung oder Betreuung von Hunden beauftragten Personen müssen dazu geeignet sein und sind verpflichtet zu verhüten, dass der Hund
 1. unbeaufsichtigt herumläuft,
 2. Personen oder Tiere anspringt, anfällt oder belästigt,
 3. Straßen, vornehmlich für Fußgänger bestimmte Flächen oder Anlagen beschädigt oder durch Kot verunreinigt. Bei Verunreinigungen durch Kot ist der Hundehalter und die mit der Führung oder Betreuung von Hunden beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des ansonsten zur Reinigung Verpflichteten vor.
- (2) In Anlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen, Festen und auf den in der Anlage bezeichneten Straßen dürfen Hunde nur an der Leine mitgeführt werden. Auf Sportanlagen, in Freibäder, auf Spiel-, Bolz- und Abenteuerspielplätze dürfen Hunde – mit Ausnahme von Blindenhunden – nicht mitgenommen werden. Die Leinenpflicht gilt nicht in Bereichen, die als Auslaufwiese für Hunde ausgewiesen sind.
- (3) Gefährliche Hunde müssen in der Öffentlichkeit stets einen bissicheren Maulkorb tragen. Sie sind ebenso wie läufige Hündinnen stets an der Leine zu führen.
- (4) Als gefährlich gelten sozial unverträgliche Hunde, bei denen mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass sie bei Auseinandersetzungen mit Menschen oder Tieren, auch Artgenossen, beißen. Die soziale Unverträglichkeit kann auf genetischer Disposition beruhen oder durch Lernprozesse hervorgerufen sein. Insbesondere gelten als gefährliche Hunde:
 1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
 2. Hunde, die wiederholt in aggressiver und damit gefährdender Weise Menschen angesprungen haben,
 3. Hunde, die wiederholt bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.
- (5) Wer einen gefährlichen Hund hält, hat dies an jedem Zugang des eingefriedeten Besitztums oder seiner Wohnung durch ein Warnschild mit deutlich lesbarer Aufschrift „Vorsicht! Gefährlicher Hund!“ kenntlich zu machen.
- (6) Geeignet im Sinne dieser Vorschrift ist eine Person, wenn sie in der Lage ist, das Tier jederzeit zu beherrschen und festzuhalten.

- (7) Die Vorschriften im Gesetz über die Ordnung in Feld und Forst, in der Verordnung über den Leinenzwang für Hunde innerhalb von Schongebieten in Feld und Forst in der Stadt Salzgitter und in der Verordnung der Stadt Salzgitter über die Benutzung des Sport- und Freizeit- und Erholungsgebietes „Salzgittersee“ in den jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt.

§ 6
Herkulesstaude
(Heracleum mantegazzianum)

- (1) Der Anbau oder das Ansiedeln der Herkulesstaude in der Land- und Forstwirtschaft, im Erwerbsgartenbau, in Gärten und in Parks ist untersagt.
- (2) Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Ausbreitung vorhandener Herkulesstauden zu verhindern.
- (3) Die Stadt Salzgitter kann von dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken verlangen, die vorhandenen Herkulesstauden zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 7
Eichenprozessionsspinner
(Thaumetopoea processionea)

- (1) Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben den Befall ihrer Eichen mit dem Eichenprozessionsspinner der Stadt Salzgitter zu melden.
- (2) Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Ausbreitung vorhandener Eichenprozessionsspinner zu verhindern oder zu begrenzen. Dafür ist insbesondere die mechanische oder chemische Bekämpfung an den Eichen vorzunehmen. Das Abflammen der Eichenprozessionsspinner ist untersagt.
- (3) Die Stadt Salzgitter kann von den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, die vorhandenen Eichenprozessionsspinner zu entfernen und ordnungsgemäß entsorgen zu lassen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) dem Taubenfütterungsverbot des § 2 zuwiderhandelt,
- b) entgegen § 3 Abs. 1 in Anlagen ohne Genehmigung zeltet,

- c) dem Verbot der unbefugten Benutzung von Spiel-, Bolz- und Abenteuerspielplätzen gemäß § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt,
 - d) entgegen § 3 Abs. 2 a) auf Spiel-, Bolz- und Abenteuerspielplätzen gefährliche Gegenstände oder Stoffe dorthin mitführt, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen,
 - e) entgegen § 3 Abs. 2 b) auf Spiel-, Bolz- und Abenteuerspielplätzen zerbrechliche Materialien aller Art, insbesondere Glas, Metallteile oder Dosen zerschlägt oder vergräbt,
 - f) entgegen § 3 Abs. 2 c) auf Spiel-, Bolz- und Abenteuerspielplätzen raucht, Alkohol oder alkoholhaltige Getränke konsumiert,
 - g) entgegen § 3 Abs. 3 auf Straßen und in Anlagen Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd benutzt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,
 - h) entgegen § 3 Abs. 4 in Anlagen Lebens- oder Futtermittel (Körner, Brot usw.), die dazu geeignet sind, von freilebenden Tieren, wie Vögel, Fische, Ungeziefer und Ratten als Futter aufgenommen zu werden, auslegt oder ausstreut,
 - i) entgegen § 3 Abs. 6 a) die Grünanlagen mit Kraftfahrzeugen befährt, ohne dass dies ausdrücklich zugelassen ist,
 - j) entgegen § 3 Abs. 6 b) Kraftfahrzeuge aller Art, Wohnwagen und Anhänger außerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen abstellt, reinigt oder repariert,
 - k) den Vorschriften über offene Feuer im Freien gemäß § 4 zuwiderhandelt,
 - l) den Beschränkungen im Zusammenhang mit dem Halten und Mitführen von Hunden gemäß § 5 zuwiderhandelt,
 - m) den Vorschriften über die Herkulesstaude gemäß § 6 zuwiderhandelt,
 - n) den Vorschriften über die Eichenprozessionsspinner gemäß § 7 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahr nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.^{*)} Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Salzgitter vom 11. August 2000 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig, S. 206) außer Kraft.

^{*)} Das Inkrafttreten der Verordnung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 16.10.2008 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 156) erfolgte am 07.11.2008. Die 1. Änderungsverordnung vom 20.11.2019 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 213) ist am 12.12.2019 in Kraft getreten. Die 2. Änderungsverordnung vom 22.08.2022 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 220) ist am 22.09.2022 in Kraft getreten. Die 3. Änderungsverordnung vom 07.07.2025 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 159) ist am 24.07.2025 in Kraft getreten.

Anlage (zu § 5 Absatz 2)

Salzgitter-Bad

Altstadtweg
Am Pfingstanger
Bahnhofsplatz
Bohlweg
Breslauer Straße
Gutenbergstraße
Kaiserstraße
Kirchplatz
Klesmerplatz
Klesmerstraße
Kuhstraße
Liebenhaller Straße
Marienplatz
Marktplatz
Marktstraße
Park and Ride – Anlage am Bahnhof
Schützenplatz
Töpferreihe
Vöppstedter Tor
Vorsalzer Straße
Wall
Wallgraben
Warnestraße
ZOB
Ladenzentrum An der Erzbahn
Ladenzentrum Martin-Luther-Platz
Ladenzentrum Ziester

Salzgitter-Lebenstedt

Albert-Schweitzer-Straße (von der Konrad-Adenauer-Straße bis zur Chemnitzer Straße)

Am Schölkegraben

Bahnhofsvorplatz

Berliner Platz

Berliner Straße (von der Konrad-Adenauer-Straße bis Am Brinke und von der Neißestraße bis zur Engelnstedter Straße)

Bocholter Straße

Chemnitzer Straße

Creteil-Passage

Fischzug

Imatraweg (von der Albert-Schweitzer-Straße bis Gothastraße)

In den Blumentriften

Konrad-Adenauer-Straße (von der Albert-Schweitzer-Straße bis zur Berliner Straße)

Ladenzentrum City-Carree

Ladenzentrum Fredenberg/Gaußstraße

Ladenzentrum „Krähenriede“

Ladenzentrum Neißestraße/Kattowitzer Straße

Ladenzentrum Neißestraße/Schillerstraße

